

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2 Bestand	4
§ 3 Aufgaben.....	4
2. Gemeindeangehörige.....	4
§ 4 Wohnsitz und Aufenthalt: Melde- und Hinterlegungspflicht	4
§ 5 Datenschutz	4
3. Organisation der Gemeinde.....	5
Allgemeines	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Geschäftsverkehr	5
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung	5
§ 9 Einberufung der Behörden.....	5
§ 10 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 11 Protokollführung und Genehmigung: Gemeindeversammlung	5
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	5
§ 13 Wahlen und Abstimmungen.....	6
Politische Rechte	6
§ 14 Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	6
§ 15 Petition	6
§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
§ 17 Urnenabstimmung	6
§ 18 Urnenwahlen	6
Gemeindeversammlung	7
§ 19 Befugnisse	7
§ 20 Verfahren	7
Gemeinderat	7
§ 21 Zusammensetzung	7
§ 22 Befugnisse	7
§ 23 Ressortsystem.....	8
4. Kommissionen.....	8
§ 24 Zusammensetzung	8
§ 25 Aufgaben und Kompetenzen	8
5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	9

§ 26	Dienstverhältnis.....	9
§ 27	Gemeindepräsident	9
§ 28	Gemeindeschreiber und Finanzverwalter	9
6.	Finanzhaushalt	9
§ 29	Finanzplan.....	9
§ 30	Voranschlag	9
§ 31	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	9
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	10
§ 32	Unternehmen / Zusammenarbeit der Gemeinden.....	10
8.	Beschwerderecht	10
§ 33	Beschwerden.....	10
9.	Schlussbestimmungen	10
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
§ 35	Inkrafttreten	10

Gemeindeordnung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbeschrieben der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) folgendes Reglement.

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung sowie der Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Wohnsitz und Aufenthalt: Melde- und Hinterlegungspflicht

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu melden.

³ Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

⁴ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

Allgemeines

§ 6 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz

§ 7 Geschäftsverkehr

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den Kommissionen vorzubereiten.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die zugehörigen Unterlagen sind während der Einladungsfrist in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern in der Regel 3 Arbeitstage, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung: Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Politische Rechte

§ 14 Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15 Petition

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17 Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll, oder
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung bei wesentlichen Geschäften eine Urnenabstimmung beantragen.

³ In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;

- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder und 3 Ersatzpersonen), sofern nicht eine externe Kontrollstelle eingesetzt werden muss;
- c) der Gemeindepräsident.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaturen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Gemeindeversammlung

§ 19 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung insbesondere weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegen;
- b) Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden;
- c) Wahl einer aussenstehenden Kontrollstelle für eine Amtsperiode anstelle der Rechnungsprüfungskommission, falls die Bestimmungen zur Befähigung der Rechnungsprüfungskommission nicht erfüllt sind.

§ 20 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Gemeinderat

§ 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§ 22 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Gesetzgebung des Kantons und der Gemeinde ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu kontrollieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungs- und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen;
- e) die Delegierten zu wählen und diese zu instruieren (Weisungsbefugnis);
- f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- g) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;

- h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen im Einzelfall:

- a) CHF 100'000.00 für Beschlüsse über einmalige Ausgaben;
- b) CHF 30'000.00 für jährlich wiederkehrende Beiträge;
- c) CHF 500'000.00 für An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken;
- d) Entscheid über Steuer-, Gebühren- und Beitragserlassgesuche;
- e) CHF 50'000.00 für Kautionen und Bürgschaften;
- f) CHF 500'000.00 Bruttokredit pro Objekt für Erschliessungen gemäss gültigen Nutzungsplänen;
- g) Aufnahme von Darlehen im Rahmen des bewilligten Budgets.

§ 23 Ressortsystem

Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem, weist seinen Mitgliedern die Sachgebiete zu und legt die Stellvertretungen fest.

4. Kommissionen

§ 24 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) das Wahlbüro, dem 7 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder angehören,
- b) die Bau- und Werkkommission, der 5 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder angehören,
- c) die Umweltschutzkommission, der 5 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder angehören,
- d) die Planungskommission, der 3 Mitglieder angehören.

² Die Mitglieder der Feuerwehrkommission, als weitere ständige Kommission, werden vom Gemeinderat bestätigt. Ihr gehören von Amtes wegen das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied, der Feuerwehrkommandant (als Präsident), die Offiziere, der Fourier (als Aktuar), der Materialverwalter und der Mannschaftsvertreter an.

³ Der Gemeinderat kann weitere, nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese müssen jeweils mindestens 3 Mitglieder haben.

§ 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft, das insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen näher umschreibt und die Zuständigkeiten festlegt.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 26 Dienstverhältnis

¹ Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident,
- b) der Vizepräsident und
- c) der Friedensrichter.

² Öffentlich-rechtlich angestellt sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 27 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Er kann innerhalb der Gemeinderatskompetenz jährlich einmalige Ausgaben von gesamthaft höchstens CHF 20'000 beschliessen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind.

§ 28 Gemeindeschreiber und Finanzverwalter

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der geltenden Gesetzgebung.

6. Finanzhaushalt

§ 29 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

§ 30 Voranschlag

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 31 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 32 Unternehmen / Zusammenarbeit der Gemeinden

Über die von der Einwohnergemeinde

- geführten unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten,
- geführten selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und
- abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträge in Zweckverbänden

wird eine separate Liste geführt.

8. Beschwerderecht

§ 33 Beschwerden

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 20. August 1993 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Departement in Kraft.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Von der Gemeindeversammlung vom x. xxx 201x mit Beschluss Nr. xxxxx beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom xx. xxx 201x genehmigt.

Inkraftsetzung auf den xx. xxxxx 20xx vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. xxxxx vom xx. xxxxx 20xx beschlossen.
